



Mitteilung

Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

21. Dezember 2016

Aktueller Stand der Entsorgungssituation von HBCD-haltigen Polystyrolabfällen

Durch den Gesetzgeber ist eine Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung beschlossen worden. Diese sieht vor, dass Abfälle, die einen HBCD-Gehalt von ≥ 1.000 mg/kg aufweisen, erst ab dem 31.12.2017 (wieder) als gefährlich einzustufen sind.

Diese Änderung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist in Kürze zu erwarten.

Somit werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zum 30.12.2017 diese Abfälle (wie beispielsweise HBCD-haltige Polystyrol-Dämmplatten aus dem Baubereich) als nicht gefährlicher Abfall eingestuft. Daraus folgt, dass in diesem Zeitraum z.B.

- » die Entsorgung in Anlagen erfolgen kann, die für diese nicht gefährlichen HBCD-haltige Abfälle annahmefähig und zugelassen sind,
- » keine Nachweispflicht mittels Entsorgungsnachweisen bzw. Begleit-/Übernahmescheinen besteht,
- » keine Andienungspflicht besteht und
- » die Registerpflicht für Abfallerzeuger und -beförderer entfällt. Für Betreiber von Entsorgungsanlagen sowie Zwischenlagern besteht jedoch auch für nicht gefährliche Abfälle eine Registerpflicht.

Die SBB wird im Laufe des Jahres 2017 über die Regelungen, die bei den HBCD-haltigen Abfällen ab 31.12.2017 zu beachten sind, sowie die möglichen Entsorgungswege informieren. Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorhandenen Einzel- und Sammelentsorgungsnachweise werden nicht widerrufen und können im Rahmen ihrer Gültigkeitsdauer ab 31.12.2017 wieder genutzt werden.

Die HBCD-haltigen Abfälle, die neben dem Schadstoff HBCD zusätzlich noch FCKW oder HFCKW (mit einer Konzentration von $> 0,1$ Ma%) enthalten, bleiben jedoch nach wie vor gefährlicher Abfall. Das kann Abfälle betreffen, die aus sogenanntem „XPS-Polystyrol“ bestehen. Bei Bedarf nennen wir Ihnen hierzu gern annahmefähige Entsorgungsanlagen.

Abfälle, die HBCD-Gehalte von ≥ 1.000 mg/kg aufweisen, unterliegen jedoch unabhängig von einer Einstufung als nicht gefährlicher Abfall den Regelungen der POP-Verordnung. Eine Folge davon ist, dass die Entsorgung der Abfälle so erfolgen muss, dass das HBCD zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden muss. Das kann nur durch eine thermische Entsorgung erfolgen.

SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Großbeerenstr. 231

14480 Potsdam

Tel.: +49 331 2793-0

Web: www.sbb-mbh.de

Email: info@sbb-mbh.de